

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Kompetenzkonflikt mit der Regierung von Freiburg
wegen Einbürgerung der Familie Nidegger.

(Vom 30. November 1872.)

Tit. I

Unter Berufung auf Art. 74, Nr. 17, Litt. b der Bundesverfassung sehen wir uns veranlaßt, eine Kompetenzfrage in folgender Angelegenheit Ihrem Entscheide zu unterbreiten.

Unter den Heimatlosen des Kantons Freiburg befand sich eine Familie Nidegger, welche lange Zeit als Nachkommen eines Konvertiten, Johannes Nidegger von Schwarzenburg, Kts. Bern, im Kanton Freiburg geduldet und in Folge des ersten Gesetzes dieses Kantons über die Heimatlosigkeit vom Jahr 1811 auf das Verzeichniß der Tolerirten getragen wurde. Am 3. April 1812 erhielt diese Familie den ersten freiburgischen Toleranzschein, und am 31. Oktober 1840 wurde Joseph Nidegger mit seiner Ehefrau und drei Söhnen als Gemeindebürger (*bourgeois-communiers*) von Chatonnaye aufgenommen.

Unter diesen Söhnen befand sich auch Jean Nidegger, welcher am 10. September 1804 in Lentigny, Kts. Freiburg, geboren wurde und zur Zeit seiner Einbürgerung abwesend war. Seine Einbürgerung in der Familie des Vaters stützte sich auf Art. 2 des freiburgischen

Gesetzes über die Heimatlosen vom 16. Juni 1837, wonach die unverheirateten Kinder mit den Eltern und in der gleichen Gemeinde eingebürgert werden mußten, während die Verheirateten mit ihrer Familie besonders eingebürgert wurden.

Im Mai 1841 kehrte jedoch Jean Nidegger, aus dem Kanton Wallis kommend, in den Kanton Freiburg zurück, und brachte eine Frau und drei Kinder mit sich. Er hatte nämlich am 25. November 1833 in St. Gingolph mit der Margaretha Agnes Cottet von Rue, Kt. Freiburg, ohne Wissen der freiburgischen Behörden, und daher auch ohne ihre Zustimmung, sich verheiratet, nachdem er vorher umsonst versucht hatte, seine Heirat im Kanton Freiburg zu vollziehen.

Die Regierung von Freiburg wandte sich nun am 21. Mai 1841 an diejenige des Kantons Wallis, um diese zu informiren, daß durch jene im Kanton Wallis vollzogene Ehe das Konkordat vom 4. Juli 1820, sowie die Gesetzgebung des Kantons Freiburg verletzt worden sei, und daher das Begehren zu stellen, daß der Kanton Wallis nach Vorschrift jenes Konkordates die Folgen dieser unregelmäßigen Ehe anerkenne und den Gliedern der neuen Familie Legitimationspapiere auszustellen habe.

Die Regierung des Kantons Wallis verweigerte jedoch am 17. Juni 1841 die Ausstellung eines Heimatscheines, weil die fragliche Ehe nicht auf dem Gebiete des Kantons Wallis eingesehnet worden sei. St. Gingolph liege an der Grenze und bilde zwei politisch ganz getrennte Gemeinden, wovon die eine zu Wallis, die Andere zu Savoyen gehöre. Die Kirche befinde sich in der Savoyer Gemeinde und die Pfarrei gehöre zur Diözese Annecy. Der Kanton Wallis könne daher nicht verantwortlich sein für eine Handlung, die im Auslande vollzogen worden sei.

Es scheint, daß der Staatsrath des Kantons Freiburg dieses Raisonnement richtig fand, indem er nicht weiter auf seinem Begehren an die Regierung von Wallis beharrte, sondern am 16. August 1841, gestützt auf Art. VII des Vertrages zwischen mehreren Kantonen der Schweiz (worunter auch Freiburg) und Sardinien, vom 12. Mai 1827 (Alte Dff. S. II. 197*) an die sardinische Gesandtschaft sich wandte, um von dieser die Uebernahme der Folgen der zu St. Gingolph vollzogenen Ehe zu verlangen. In der That erklärte diese Gesandtschaft am 23. September 1841, ihre Regierung habe gefunden, es liege hier der Fall von Art. VII des Vertrages von 1827 vor und daher die Gesandtschaft ermächtigt, die sardinische Nationalität der Eheleute Nidegger anzuerkennen und ihnen einen Paß à domicile auszustellen.

*) Außer Kraft getreten mit 1. Juli 1857.

Die Gesandtschaft des Königs von Sardinien stellte dann wirklich einen solchen Paß aus und erneuerte denselben später je nach Bedürfniß. In neuerer Zeit geschah dasselbe auch von der Gesandtschaft des Königs von Italien. Die neuesten in Original bei den Akten liegenden Pässe datiren vom 30. März 1868. Merkwürdigerweise wurde in diesen Pässen nicht St. Gingolph als Heimatsort der Familie Nidegger bezeichnet, sondern Gignod, Kreis Aosta, Piemont, wo sie übrigens, wie es sich jetzt herausstellte, gar nie eingeschrieben wurde.

Nachdem Jean Nidegger im November 1841 den ersten sardinischen Paß erhalten hatte, erklärte die Regierung von Freiburg am 31. Januar 1842 dessen Einbürgerung in der Gemeinde Chatonnaye als nichtig, gestattete aber der ganzen Familie fortwährend den Aufenthalt im Kanton Freiburg, weil sie durch die erwähnten Pässe als Sardinier, resp. als Italiener legitimirt zu sein schien.

Als jedoch im Jahr 1868 ein Sohn des Jean Nidegger, Namens Jean Baptist Bruno Nidegger, geb. 1842, heiraten wollte, traten Schwierigkeiten zu Tage, in deren Folge die italienische Regierung die im Jahr 1841 ausgesprochene Anerkennung dieser Familie zurücknahm.

Jean Baptist Bruno Nidegger verlangte nämlich zuerst von sich aus die Verkündung seiner Ehe in Gignod, erhielt aber vom Syndik dieser Ortschaft die Antwort, daß seine Bemühungen nutzlos sein werden, weil Niemand seines Namens in der Gemeinde existire. Es wurde deßhalb die Vermittelung der italienischen Gesandtschaft angerufen, welche am 26. Januar 1869 der Polizeidirektion des Kantons Freiburg mittheilte, sie habe vom Syndik in Gignod die Antwort erhalten, daß die Verkündung dort nicht nöthig sei, weil die in Frage stehenden Personen in der Gemeinde Gignod unbekannt und in den Registern der Gemeinde nicht eingetragen seien. Im Anschlusse hieran bemerkte die italienische Gesandtschaft, daß diese Ehe auch eingesegnet werden könne, ohne deren Verkündung in Italien, indem die italienischen Gesetze eine solche Verkündung nicht fordern, sondern jede Ehe als gültig erklären, die nach den Formen des Ortes der Eingehung abgeschlossen worden sei. Die Polizeidirektion verlangte aber eine förmliche Erklärung der italienischen Gesandtschaft, daß die Publikation in Italien nicht nöthig sei und daß die Ehe Nidegger-Oberlin nach ihrer Einsegnung im Kanton Freiburg in Gignod werde anerkannt werden, erhielt aber die Antwort, daß die Gesandtschaft auf dem Gesagten beharre, aber nicht im Falle sei, eine solche besondere Erklärung zu geben, da es sich um eine positive Vorschrift des Gesetzes handle.

Die freiburgischen Behörden hielten jedoch an ihrer Forderung fest, und die italienische Gesandtschaft erneuerte am 3. Februar 1869 ihre

Weigerung. Gleichzeitig fügte sie eine Mittheilung bei, welche im weitern Verlaufe der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung gab.

Die Gesandtschaft bemerkte nämlich, sie habe in ihrem Archive Akten entdeckt, wonach die Brüder Nidegger von dem Militärdienst in Italien ausgeschlossen worden, weil sie Fremde seien; da sie aber dennoch einen italienischen Paß besäßen und noch im Alter seien, um ihren Dienst zu thun, so habe sie sich veranlaßt gesehen, hierüber ihrer Regierung zu schreiben, um diese Verhältnisse aufzuklären. — Gleichzeitig setzte sich die italienische Gesandtschaft mit den französischen Behörden in Verbindung und meldete am 27. Februar 1869 der Polizeidirektion des Kantons Freiburg, daß weder Jean Nidegger, noch dessen Kinder in den Zivilstandsregistern von St. Gingolph eingeschrieben seien.

In diesem Stadium eröffnete nun die italienische Gesandtschaft eine diplomatische Korrespondenz mit dem Bundesrath, der erst auf diesem Wege von der Sache Kenntniß erhielt. Der Verlauf dieser Korrespondenz war folgender:

Schon mit der ersten Depesche vom 29. März 1869 stellte sich die italienische Gesandtschaft auf den Standpunkt, daß die Familie Nidegger nicht Italien angehöre, sondern der Schweiz. Sie sprach daher die Erwartung aus, der Bundesrath werde diese Familie in ihre ursprünglichen Rechte einsetzen und dahin wirken, daß die oben erwähnte Ehe im Kanton Freiburg vollzogen werden könne, ohne die Verklündung in Italien, wo weder der Bräutigam noch die Braut jemals gewohnt haben.

Diese Depesche wurde der Regierung des Kantons Freiburg mitgetheilt und von dieser in einem einläßlichen Memorial vom 23. April 1869 beantwortet, das in Kopie der italienischen Gesandtschaft mitgetheilt wurde. Letztere beharrte jedoch in einer neuen Depesche vom 31. Mai 1869 auf ihrem Standpunkte, indem sie gleichzeitig durch neuere Akten den Beweis zu leisten suchte, daß die Ehe vom 25. November 1835 nicht im savoischen St. Gingolph, sondern in St. Gingolph, Kanton Wallis, vollzogen worden sei.

Diese zweite Depesche nebst den Beilagen wurden wieder der Regierung des Kantons Freiburg mitgetheilt, welche am 19. Juni 1869 abermals auf die Argumentationen der italienischen Gesandtschaft antwortete. Unser Justiz- und Polizeidepartement gab nun der Regierung des Kantons Wallis von dieser Angelegenheit Kenntniß, um auch sie anzuhören. Letztere hielt an dem schon oben erwähnten Standpunkte fest.

Die Antworten der beiden Regierungen von Freiburg und Wallis, worin einläßlich die Behauptungen der italienischen Gesandtschaft zu widerlegen versucht wurde, gingen wieder ungeschmälert an die letztere,

welche dann am 30. Juli 1869 es entschieden ablehnte, ihre Regierung mit dieser Angelegenheit nochmals zu behelligen, indem diese auf ihren schon gefaßten negativen Entscheid nicht zurückkommen könne.

Nachdem in dieser Weise alle Gesichtspunkte, und zwar theilweise in entschiedener Sprache, besprochen waren, mußten wir uns von der völligen Nutzlosigkeit einer weitem Verhandlung mit der italienischen Regierung überzeugen und eröffneten unterm 2. August 1869 den Regierungen von Freiburg und Wallis, daß unter diesen Umständen nichts anderes übrig bleibe, als die Familie Nidegger in der Schweiz einzubürgern, und daß behufs der weitem Untersuchung sämtliche Akten dem Justiz- und Polizeidepartement überwiesen worden seien.

Nachdem diese Untersuchung beendet war, wobei namentlich die Abstammung der Familie Nidegger aus dem Kanton Bern in Betracht kam, faßten wir in Anwendung des Bundesgesetzes über die Heimatslosigkeit am 19. Juni 1872 den Beschluß, es sei die Familie Nidegger, welche aus 9 Personen besteht, im Kanton Freiburg einzubürgern.

Die Regierung von Freiburg glaubte jedoch, es seien die diplomatischen Verhandlungen mit Italien aufzunehmen und erklärte, falls der Bundesrath nicht von sich aus darauf eingehen wollte, daß sie gegen das hierseitige Verfahren an die Bundesversammlung rekurriren werde.

Der Art. 9 des Bundesgesetzes über die Heimatslosigkeit schreibt jedoch vor, daß wenn ein Kanton mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden sei, dieser bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten soll. Wir versäumten nicht, die Regierung des Kantons Freiburg auf dieses gesetzlich vorgeschriebene Verfahren aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß im Falle sie nicht während der hiefür angesetzten Frist von dem Rechte der Adcitation eines andern Kantons Gebrauch machen sollte, sie gemäß Bundesbeschluß vom 29. Juli 1857, Nr. 5 (Off. Samml. V, S. 575) davon ausgeschlossen wäre. Die Regierung von Freiburg beharrte jedoch auf ihrer Erklärung, ohne indeß einen andern Kanton in's Recht zu rufen.

Wir hätten nun im Sinne des erwähnten Bundesbeschlusses unsern Entscheid vom 19. Juni 1872 als in Rechtskraft erwachsen erklären und der Regierung von Freiburg die ihr gutscheinenden Schritte überlassen können. Allein wir fanden es in ihrem Interesse liegend, die Sache so aufzufassen, als hätte sie gegen unsern Entscheid förmlich protestirt. Wir beschloßen daher, daß die Klage gegen den Kanton Freiburg allein an das Bundesgericht einzureichen sei.

Nachdem jedoch diese Klage mitgetheilt war, erhob der Anwalt der Regierung von Freiburg, Hr. Advokat Wuilleret, gemäß Art. 92 des

Bundeszivilprozesses die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes, weshalb wir nach Vorschrift von Art. 93 des gleichen Gesetzes jetzt genöthigt sind, unsererseits den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Indem Hr. Builleret seine Kompetenzeinrede in einer Eingabe an den bundesgerichtlichen Instruktionstriebter, Hrn. Dr. Blumer, näher begründete, bemerkte er, daß die Regierung von Freiburg selbst den Rekurs bei der Bundesversammlung eingeben werde. Es ist dies, so viel wir wissen, bis jetzt nicht geschehen. Wenn es aber noch geschehen sollte, so wird dieser Bericht als die entsprechende Ergänzung dienen. Zu diesem Ende müssen wir hier Anlaß nehmen, die Gründe anzugeben, weshalb wir von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Italien absehen zu sollen glauben, während wir ohne eine weitere Beschwerde der Regierung von Freiburg uns kurz fassen und lediglich auf Art. 9 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit und auf Art. 101, Nr. 3 der Bundesverfassung hinweisen könnten, um auf Abweisung der Kompetenzeinrede anzutragen, indem jene beiden Artikel die Kompetenz des Bundesrathes und des Bundesgerichtes zur Beurtheilung von Streitigkeiten über die Einbürgerung von Heimatlosen deutlich genug aussprechen, ohne daß wir uns hierüber näher auszulassen brauchen.

Hr. Builleret, in Uebereinstimmung mit verschiedenen Eingaben der Regierung von Freiburg, begründet seinen Standpunkt wie folgt:

Es walte darüber kein Zweifel, daß nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit der Bundesrath und eventuell das Bundesgericht kompetent seien, über die Pflicht eines Kantons zur Einbürgerung von Heimatlosen zu entscheiden. Die Artikel 1 und 2 des Bundesgesetzes finden jedoch auf die Familie Midegger keine Anwendung, weil keiner der dort vorgesehenen Fälle auf sie passe. Vielmehr seien alle Glieder dieser Familie Bürger des Königreiches Italien; in Folge der authentischen Anerkennung und der regelmäßigen Pässe, die sie jetzt noch besitzen. Diese Anerkennung sei in formeller Weise am 23. September 1841 erfolgt durch den Grafen von Antiochien, Geschäftsträger des Königs von Sardinien, und in der Absicht, einer Vorschrift des Vertrages vom 12. Mai 1827 zu genügen. Auch seit der Konstituierung des Königreiches Italien seien neue Pässe ertheilt und dadurch die früheren Rechtsverhältnisse anerkannt worden. Die Familie Midegger sei im Kanton Freiburg nur geduldet worden im Vertrauen auf die Vorschriften eines internationalen Vertrages, auf die authentische Anerkennung der sardinischen oder italienischen Nationalität dieser Familie und auf die seit 1841 derselben ertheilten Pässe. Es genüge keineswegs, daß nun die italienische Gesandtschaft die italienische Nationalität der Midegger negire, um sie zu schweizerischen Heimatlosen zu machen. Vielmehr entpringe hieraus die Pflicht für den Bundesrath, über die Beobachtung

des Staatsvertrages zu wachen, die Interessen des bedrohten Kantons zu schützen und zu verteidigen, die durch den Vertrag gebundene Regierung zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und zu diesem Zwecke alle Mittel anzuwenden, welche nach den modernen diplomatischen Grundsätzen und Gebräuchen üblich seien, um eine zwischen unabhängigen Staaten streitige Angelegenheit zu ordnen, ohne gerade einen formellen Konflikt hervorzurufen. Allerdings glaube der Bundesrath, daß alle diplomatischen Mittel erschöpft seien, um den angedeuteten Zweck zu erreichen. Allein hiegegen werde eben Beschwerde geführt bei der Bundesversammlung, weil die Regierung von Freiburg der Ansicht sei, daß eine direkte Verwundung des Bundesrathes bei der italienischen Regierung in Rom ein anderes Resultat gehabt hätte. Es sei mehr als wahrscheinlich, daß diese Regierung, wenn sie von allem Detail vollständig unterrichtet gewesen wäre, und sämtliche Akten unter den Augen gehabt hätte, anerkannt haben würde, wie es früher geschehen, daß der Vertrag von 1827 hier seine Anwendung finden müsse. Wenn sie aber dennoch die italienische Nationalität der Familie Midegger nicht anerkannt haben würde, so hätte der Bundesrath das Recht und die Pflicht gehabt, der italienischen Regierung vorzuschlagen, diese Frage entweder durch eine von beiden Staaten gebildete Kommission, oder auf einem andern üblichen Wege zu lösen. Da nun der Bundesrath die Familie Midegger als eine schweizerisch-heimatlose erklärt habe, so sei die Regierung von Freiburg berechtigt, darüber sich zu beklagen, und gemäß Art. 74, Nr. 5, 8 und 15 habe die Bundesversammlung zu entscheiden. Erst wenn der Rekurs der Regierung von Freiburg abgewiesen sei, könne die Familie Midegger unter die Heimatlosen gezählt werden, und erst dann sei der Bundesrath kompetent, über deren Einbürgerung zu entscheiden. Bis dahin sei aber auch das Bundesgericht nicht kompetent, mit dieser Angelegenheit sich zu befassen.

Wir haben oben bereits erwähnt, daß die Regierung des Kantons Freiburg schon im Laufe der Untersuchung das Begehren gestellt habe, daß die diplomatischen Verhandlungen mit Italien fortgesetzt werden möchten. Es war daher geboten, daß wir in unserm Beschlusse betreffend die Einbürgerung vom 19. Januar d. J. vor Allem aus über die Gründe uns aussprechen, weshalb wir jenem Gesuche keine weitere Folge geben zu sollen glaubten, indem natürlich die Frage, ob die Familie Midegger als eine schweizerische anzuerkennen sei, in erster Linie geprüft und bejaht werden mußte, bevor ein Entscheid über deren Einbürgerung gefaßt werden konnte.

Die rechtliche Begründung unsers Beschlusses vom 19. Juni enthält hierüber folgende Erwägungen:

1) Vor Allem aus ist in formeller Beziehung die Frage zu erledigen, ob die Familie Midegger als eine schweizerische anerkannt werden

müsse, oder ob noch weitere diplomatische Schritte bei einem auswärtigen Staate zum Zwecke der Anerkennung dieser Familie gethan werden sollen.

2) Die Regierung von Freiburg hat nun allerdings mit Nachdruck darauf angetragen, daß die diplomatischen Verhandlungen mit Italien und eventuell mit Frankreich fortgesetzt werden möchten. Der Bundesrath hat aber schon unterm 2. August 1869 den Regierungen der Kantone Freiburg und Wallis eröffnet, daß er sich von der Fortsetzung dieser Verhandlungen keinen günstigen Erfolg versprechen könne, und daß daher nichts Anderes übrig bleibe, als die Familie Nidegger in der Schweiz einzubürgern.

3) Die nähere Prüfung aller Verhältnisse kann auch jetzt zu keinem andern Resultate führen, indem der Bundesrath nur so lange eine diplomatische Korrespondenz fortzuführen berufen sein kann, als ihm die Verhältnisse nach eigener Kognition mit ziemlicher Zuversicht einen günstigen Erfolg versprechen, während er umgekehrt jede derartige Verhandlung aufzugeben das Recht hat, sobald er sich von der völligen Nutzlosigkeit derselben oder auch von der Unstatthaftigkeit des Anspruches, den er befürworten soll, überzeugt.

4) Im vorliegenden Falle sind nun gegenüber Italien bereits alle Gründe geltend gemacht worden, welche von der Regierung des Kantons Freiburg angerufen wurden und welche überhaupt faktisch und rechtlich diesem Staate gegenüber geltend gemacht werden können, ohne daß der gewünschte Erfolg zu erzielen gewesen wäre, weshalb es offenbar völlig nutzlos sein müßte, dieselben Gründe noch einmal vorzutragen.

5) Der Anspruch gegen Italien könnte sich nur auf Art. VII des Vertrages vom Jahr 1827 gründen, welcher zwischen Sardinien und einer Anzahl schweizerischer Kantone abgeschlossen wurde. (Alte offiz. Sammlung, Band II, S. 185; Bd. III, S. 56.) Da das Königreich Italien der Rechtsnachfolger von Sardinien wurde, und die Kantone Freiburg und Wallis jenem Vertrage beigetreten sind, so würde derselbe allerdings seine Anwendung finden, wenn die nöthigen Voraussetzungen vorlägen.

6) Der erwähnte Art. VII schreibt nämlich vor, daß keine Heirat von Unterthanen des Königs von Sardinien oder von Angehörigen derjenigen Schweizerkantone, welche dem Vertrage beigetreten sind, im andern Staate vollzogen werden soll, „ohne die Vorweisung einer Bewilligung ihrer heimathlichen Regierung und einer gehörig legalisirten Bescheinigung der stattgehabten Aufgebote.“

Für die Unterlassung dieser Förmlichkeiten ist im gleichen Artikel angedroht, daß diejenige Regierung, welche den Abschluß einer solchen Ehe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit zugelassen hätte, der Gefahr sich

aussetzen würde, sowohl die Eheleute, als ihre Abkömmlinge bei sich zu behalten, im Fall dieselben wegen eben dieser Unregelmäßigkeit in ihrem ursprünglichen Vaterlande ihre Rechte verlieren sollten.

7. Nun ist Jean Nidegger, der Chef der in Frage liegenden Familie, am 25. November 1833 in der Kirche zu St. Gingolph ohne Bewilligung einer schweizerischen Regierung mit der Margaretha Agnes Gottet von Rue, Kantons Freiburg, ehelich getraut worden, und da die Kirche, in welcher diese Trauung vollzogen wurde, in Savoyen, also auf damals sardinischem Gebiete liegt, so sollte allerdings Italien, als Rechtsnachfolger von Sardinien, in erster Linie für die Folgen dieser unregelmäßigen Population verantwortlich sein. Allein nachdem die italienische Regierung in neuester Zeit wiederholt und bei voller Kenntniß aller Verhältnisse die Anerkennung dieser Folgen entschieden abgelehnt hat, so stehen dem Bundesrath keine Mittel zur Verfügung, die Anerkennung zu erzwingen, zumal die Familie Nidegger auf schweizerischem Gebiete sich befindet und deßhalb eine Erledigung *via facti* nicht möglich ist.

8. Eine diplomatische Verhandlung mit Frankreich hätte vollends gar keine Aussicht auf einen günstigen Erfolg, weil der Kanton Freiburg Pässe angenommen hat, in denen die Familie Nidegger als angehörig von Gignod (Piemont) bezeichnet ist, ohne dafür zu sorgen, daß die Ehe und die Kinder dort eingetragen werden, so daß alle diese Personen auch in St. Gingolph total unbekannt blieben, und weil der Vertrag von 1827 schon im Jahre 1857, also vor der Cession von Savoyen an Frankreich, außer Kraft getreten ist.

9. Da somit die Glieder der Familie Nidegger nicht einem auswärtigen Staate zugeschoben werden können, und da sie auch von keinem schweizerischen Kantone als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind, obschon sie unzweifelhaft aus der Schweiz abstammen, so müssen sie gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit als schweizerische Heimathlose anerkannt werden, für welche nach Art. 3 des gleichen Gesetzes von den Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und von dem betreffenden Kanton ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden muß.

Zu näherer Würdigung dieser unserer Anschauungsweise müssen wir noch hervorheben, daß die Ortschaft St. Gingolph durch einen Fluß (La Morge) in zwei Theile getrennt ist, wovon der eine Theil mit der Kirche zu Savoyen, der andere mit dem Pfarrhose zum Kanton Wallis gehört. Die Pfarrei zählt aber zum Bisthum Annecy. Dagegen führt der Geistliche zugleich die Pfarr- und Civilstandsregister für die Walliser Angehörigen. Die Ehe des Jean Nidegger ist im «Registre des mariages de la Paroisse de St. Gingolph, partie Valais» eingetragen. Vor der Einsegnung der fraglichen Ehe lebten Jean Nidegger und seine Verlobte etwa 2 Jahre lang im Kanton Wallis, und ihre Ehe wurde daselbst verkündet.

Die italienische Regierung beruft sich nun mit Entschiedenheit auf den Umstand, daß diese Ehe nicht in St. Gingolph in Savoyen, sondern in St. Gingolph, Wallis, eingesegnet worden sei, und daß die sardinische Regierung die Familie Nidegger nie anerkannt haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte.

Es läßt sich freilich dagegen einwenden, daß die Kirche, in welcher jene Ehe eingesegnet wurde, auf Savoyer Gebiet steht, und daß der funktionirende Geistliche zu einer savoyischen Diözese gehörte, sowie daß es Sache der sardinischen Regierung gewesen wäre, alle Thatfachen zu ermitteln, bevor sie anerkannte, der Vertrag von 1827 finde auf die Familie Nidegger seine Anwendung.

Allein wir vermögen auf diese formelle Anerkennung nicht dasjenige Gewicht zu legen, das ihr die Regierung von Freiburg beimißt, und finden es unsererseits mehr als wahrscheinlich, daß die sardinische Regierung, wenn sie früher zu der Ansicht gekommen wäre, daß sie bei ihrer Anerkennung von einem Irrthum hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse ausgegangen sei, eben so wohl auf ihre Erklärung vom 23. September 1841 zurückgekommen wäre, als es jetzt ihre Nachfolgerin, die italienische Regierung gethan hat. Wir brauchen uns für diese Annahme nicht mit bloßen Vermuthungen zu behelfen, sondern finden den Beweis hiefür in einem Falle, der den Behörden des Kantons Waadt hinlänglich bekannt ist, indem der ablehnende Bescheid der sardinischen Regierung das Bundesgericht nöthigte, die Familie Hirtler-Javez dem Kanton Waadt zuzusprechen. Die Eheleute Hirtler wohnten in St. Gingolph und wurden im Jahr 1841 ohne Bewilligung der Behörden des Kantons Waadt, wo die Javez Bürgerin war, auch in St. Gingolph kopulirt. Der Bundesrath glaubte den Vertrag von 1827 anrufen zu können, allein die sardinische Regierung antwortete unterm 23. Februar 1853 durch ihren Geschäftsträger in der Schweiz was folgt:

«La Paroisse de Saint Gingolph, située à l'extrême frontière, et sa population, sont en parties approximativement égales Savoisienues et Valaisannes: des registres différents ont été et sont tenus pour des sujets du Roi et des nationaux Suisses. Or le mariage des époux Hirtler ainsi que la naissance des deux enfants issus de ce mariage ayant été inscrits sur le registre de l'Etat Civil de la population Suisse, il est évident, que ceux-ci ont toujours été considérés comme appartenant à la population Valaisanne et non pas à celle de Savoie. Le Rev. Curé de St. Gingolph qui célèbre les mariages de sa paroisse pour les deux pays aurait accordé la bénédiction à celui de Hirtler comme Ministre du culte dans le Canton du Valais et n'a pu en aucune manière engager la responsabilité du Gouvernement du Roi vis-à-vis du Canton de Vaud.»

Dazu kommt, daß alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Falles der italienischen Regierung bereits vorgelegen, indem ihrer Gesandtschaft die sehr einläßlichen Abhandlungen der Regierung von Freiburg ganz ungeschmälert mitgetheilt wurden und der Versicherung der italienischen Gesandtschaft, daß ihre Antworten auf Entschieden ihrer Regierung beruhen, Glauben beigemessen werden muß.

Der Umstand, daß wir uns nicht durch den schweiz. Gesandten in Rom an die italienische Regierung gewendet haben, ändert an der Sache gar nichts und ist zum Theil die Folge der vorhergegangenen Korrespondenzen zwischen der ital. Gesandtschaft in Bern mit den freiburgischen Behörden. Die Verhandlungen wurden lediglich auf dem Wege zu Ende geführt, auf dem sie angefangen hatten und bei uns eingeleitet wurden, wie dies öfter geschieht. Auch hatten wir keinen Grund, mit der italienischen Gesandtschaft abzubrechen, da doch nicht vorauszu sehen war, daß sie von ihrer Regierung desavouirt würde.

Uebrigens konnten die freiburgischen Behörden leicht einsehen, welche Gefahr ihrem Kanton drohe, als ihnen die ital. Gesandtschaft am 3. Februar 1869 mittheilte, die Gebrüder Rüdigger seien in Italien als Fremde erklärt und deshalb vom Militärdienst ausgenommen worden. In diesem Zeitpunkte hätte die Regierung von Freiburg sogleich die Intervention des Bundesrathes anrufen und nicht einen präjudizirlichen Standpunkt der italienischen Behörden sich besiegeln lassen sollen. Wir würden dann allerdings in Rom uns verwendet haben, obgleich das Resultat kein anderes gewesen wäre.

Die Regierung des Kantons Freiburg kerust sich dann noch mit Nachdruck auf den Staatsvertrag und auf die Ausstellung der Pässe durch die ital. Gesandtschaft. Allein es versteht sich von selbst, daß für die Anwendung des erstern die faktischen Verhältnisse zutreffen müssen, wie sie der Vertrag voraussetzt, was eben die ital. Regierung verneint. Und was die Pässe betrifft, so können diese für sich keine Nationalität verleihen. Es gesteht kein Staat den von seinen Repräsentanten ausgestellten Pässen eine solche Wirkung zu, und auch wir, sowie die Kantonsregierungen, haben derartige Präensionen von Seite auswärtiger Staaten schon öfter zurückgewiesen. Wenn die Voraussetzung, daß der Inhaber eines Passes wirklich ein Nationaler des betreffenden Staates sei, nicht zutrifft oder dahinfällt, so vermögen keine Pässe diesen Mangel zu ersetzen.

Wir haben hier nur die wesentlichsten Punkte berührt, welche einer Wiederaufnahme der diplomatischen Verhandlungen keinen gedeihlichen Verlauf versprechen. Wir übergehen Anderes, weil es uns noch weniger von der Möglichkeit weiterer Verhandlungen überzeugen könnte. Wir

glauben überall da eine diplomatische Korrespondenz ablehnen zu können, wo wir nach unserer eigenen Ueberzeugung keinen Sieg, sondern nur eine Niederlage ernten würden.

Wenn also keine Hoffnung ist, der Familie Mibegger ein auswärtiges Heimatrecht zu verschaffen, so versteht es sich von selbst, daß sie nach Maßgabe der bestehenden Bundesgesetze in der Schweiz eingebürgert werden muß, und daß hiefür der Bundesrath und das Bundesgericht die gesetzlichen Behörden sind.

In diesem Sinne empfehlen wir die Abweisung der Kompetenzeinrede, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Tragung der Kosten des eidgenössischen Truppenaufgebots vom März 1871 bei Anlaß des Tonhalle-Krawalls in Zürich.

(Vom 4. Dezember 1872.)

Tit. I

Die Kosten, welche durch die eidgenössische Intervention veranlaßt worden sind, die in Folge der vom 9. bis 12. März 1871 in Zürich stattgehabten Vorgänge eingetreten sind, belaufen sich auf die Summe von Fr. 62,277. 18. Der Bundesrath hat am 3. Juli l. J. den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich ersucht, diesen Kostenbetrag der eidg. Kasse zu ersetzen. Mit Schreiben vom 13. gl. M. wandte sich aber der Regierungsrath zuhanden der Bundesversammlung mit einem Gesuche an uns, welches dahin geht, es möchten die sämmtlichen Okkupationskosten auf Rechnung des Bundes übernommen werden.

Der Regierungsrath von Zürich hält dafür, daß in dieser Angelegenheit die Umstände ganz besonders geeignet seien, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Abweichung von der Regel stattzufinden habe, wonach in derartigen Fällen der die Intervention veranlassende Kanton die Kosten zu tragen habe. Er begründet diese Ausnahme in erster Linie damit, daß ohne die Anwesenheit einer großen Zahl von französischen Offizieren, denen Zürich als Aufenthaltsort angewiesen war, die

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den
Kompetenzkonflikt mit der Regierung von Freiburg wegen Einbürgerung der Familie
Nidegger. (Vom 30. November 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	811-823
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 499

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.